

Wohnauförderung OÖ

Kriterien zur Förderwürdigkeit

Förderbare Personen

- Österreichische Staatsbürger oder Bürger aus dem EWR-Raum
- Nicht EWR-Bürger müssen
 _ununterbrochenen und rechtmäßig einen min. 5-jährigen Aufenthalt in Österreich nachweisen
 _Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der
 Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben
 und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang
 oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben
- Deutschkenntnisse nachweisen (welche Nachweise für Deutschkenntnisse gelten, sind nachzulesen
 unter: [Land Oberösterreich - Begriffe zum Thema Wohnen \(land-oberoesterreich.gv.at\)](http://land-oberoesterreich.gv.at))
- Personen, die ihren eigenen Hauptwohnsitz dort gründen
 (Achtung: Bei verheirateten Paaren (und auch bei in Scheidung lebenden) müssen beide Partner den
 Hauptwohnsitz dort gründen)
- Personen, die volljährig sind
- Personen, die die Grenzen für die Haushaltseinkommen nicht überschreiten

Einkommensgrenzen

- | | | | |
|---|-----|-----------|----------|
| • 1-Personen-Haushalt | EUR | 50.000,00 | pro Jahr |
| • 2-Personen-Haushalt | EUR | 85.000,00 | pro Jahr |
| • plus jedes Kind im Haushalt | EUR | 7.500,00 | pro Jahr |
| • plus jedes Kind, für das Unterhalt bezahlt wird | EUR | 7.500,00 | pro Jahr |

Es gilt das Jahresnettoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres.

Als Einkommen gilt auch Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeld und Unterhalt für Gatte/in.